

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Queidersbach
vom 04.01.2013**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07.12.2006 außer Kraft.

Queidersbach, 04.01.2013

(Füssel)
Ortsbürgermeisterin

Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 28.06.2017, Inkrafttreten zum 07.07.2017
Geändert durch 2. Änderungssatzung vom 19.03.2018, Inkrafttreten zum 23.03.2018

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und § 13 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 350,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr 450,00 €
2. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 225,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und § 14 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 550,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 1.100,00 €
 - cc) je weitere Grabstätte 550,00 €
 - dd) Einzelgrabstätte mit Tiefgrab 1.100,00 €
 - ee) Doppelgrabstätte mit Tiefgrab 1.650,00 €
 - ff) je weiteres Tiefgrab 550,00 €
 - gg) Rasengrabstätte Einzel 1.050,00 €
 - hh) Rasengrabstätte Einzel mit Tiefgrab 1.600,00 €
 - ii) Urnenrasengrabstätte je Urne 450,00 €
 - jj) Urnengrabstätte je Urne 225,00 €

b) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit für die unter 1 genannten Grabstätten

- aa) eine Einzelgrabstätte 1/25 pro Jahr 22,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 1/25 pro Jahr 44,00 €
 - cc) je weitere Grabstätte 1/25 pro Jahr 22,00 €
 - dd) Einzelgrabstätte mit Tiefgrab 1/25 pro Jahr 44,00 €
 - ee) Doppelgrabstätte mit Tiefgrab 1/25 pro Jahr 66,00 €
 - ff) je weiteres Tiefgrab 1/25 pro Jahr 22,00 €
 - gg) Rasengrabstätte Einzel 1/25 pro Jahr 42,00 €
 - hh) Rasengrabstätte Einzel + Tiefgrab 1/25 pro Jahr 64,00 €
 - ii) Urnenrasengrabstätte 1/25 pro Jahr 18,00 €
 - jj) Urnengrabstätte 1/25 pro Jahr 9,00 €
2. Der Wiedererwerb von Grabstätten ist für 5, 10, 15, 20 und 25 Jahre möglich. Die Gebühren werden analog berechnet.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§13 der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 400,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr 700,00 €
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 150,00 €
2. Wahlgräber –Einfachgräber- (§14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)
 - a) Einzelgrabstelle 700,00 €
 - b) Doppel- und jede weitere 700,00 €
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 150,00 €
3. Wahlgräber –Tiefgräber- (§14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)
 - a) für die erste Grabstelle 850,00 €
 - b) für jede weitere Grabstelle 850,00 €

4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag berechnet von 50%
5. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 100%

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen (§ 11 der Friedhofssatzung)

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmer vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu erstatten.

V. Benutzung der Leichenhalle (§ 27 der Friedhofssatzung)

- | | |
|---|----------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 180,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 60,00 € |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen | 180,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 60,00 € |
| 2. Benutzung der Leichenhalle für Trauerfeier | 100,00 € |

VI. Weitere Kostensätze

- | | |
|--|----------|
| 1. Genehmigungsgebühr für Grabmale | 15,00 € |
| 2. Grabtrittplatten pro Grabstelle | 60,00 € |
| 3. Grabtrittplatten Urnengräber | 100,00 € |
| 4. Grabtrittplatten (Sandstein durchgehend verlegt)
einschließlich Einfassung | 280,00 € |
| 5. Grabtrittplatten (Beton durchgehend verlegt)
einschließlich Einfassung | 280,00 € |

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Kaiserslautern-Süd, Pirmasenser Str. 62, 67655 Kaiserslautern unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.